

## **Satzung des Fördervereins Freibad Dellwig e.V.**

vom 22.05.2011, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2013 und vom 24.03.2019

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Dellwig“.

Sitz des Vereins ist die Stadt Fröndenberg.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht des Amtsgerichtes Hamm in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Betrieb des Freibades Dellwig zur Förderung des Breitensports, der Gesundheit und sinnvoller Freizeitgestaltung für Jung und Alt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vereinsjahr, Geschäftsjahr**

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das Jahr der Gründung ist Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Der Mitgliedschaft geht eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins**

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und eventueller Sozialtarife beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zum 01.03. jeden Jahres fällig.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

Auslagen und Reisekosten können erstattet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres in Schriftform zugehen.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss des Vereinsjahres beschließen, ohne dass es der Einhaltung einer bestimmten Frist bedarf. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen, insbesondere den Vereinszweck gefährdenden Grundes. Der Verzug mit der Beitragszahlung gilt als wichtiger Grund.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, insbesondere im Hellweger Anzeiger und in der Westfälischen Rundschau/WAZ mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Die Tagesordnung wird auf der Homepage des Vereins [www.freibad-dellwig.de](http://www.freibad-dellwig.de) veröffentlicht.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und begründet sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes, Wahlen des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Dies gilt auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Soweit das Interesse des Vereins dies erfordert, kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf den Antrag eines Mitglieds hin, dass die Abstimmung geheim erfolgen soll.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Vorstand besteht aus **fünf** Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zum Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören der/**die** 1. und der/**die** 2. Vorstandsvorsitzende, der/**die** Schriftführer\***in** und der/**die** Kassierer\***in**. Diese werden in ihren jeweiligen Funktionen direkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verantwortungsbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand selbst.

Vertreten wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder von einem der beiden Vorsitzenden entweder gemeinsam mit dem Schriftführer oder gemeinsam mit dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt in der Regel 8 Tage vor der Sitzung. Sie hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Im Eilfall genügt eine telefonische oder elektronische (Email) Ladung bei einer Frist von 2 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## **§ 10 Beirat und Jugendbeirat**

(1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen bis zu fünfköpfigen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zur Nachwuchsförderung und zu seiner Entlastung und Ergänzung zusätzlich einen bis zu zehnköpfigen Jugendbeirat aus der Mitte der 16-25jährigen Vereinsmitglieder zu wählen. Der Jugendbeirat hat keine Vertretungsbefugnis.

(3) Der Beirat und der Jugendbeirat wählen jeweils einen/eine Sprecher\*in und einen/eine Stellvertreter\*in. Die Sprecher\*innen werden zu den Vorstandssitzungen geladen. Die Beiratsmitglieder und deren Sprecher\*innen sind bei der Fassung von

Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an Vorstandssitzungen nur beratend teil.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsvorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die §§ 47ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen je zu gleichen Teilen an folgende ortsansässige Sportvereine:

- Ortsgruppe Dellwig der DLRG e.V.
- TUS Jahn Dellwig e.V.
- SV Langschede e.V.

, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollte einer oder mehrere der benannten Vereine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als eingetragener Verein bestehen, so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die übrigen benannten Vereine.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Gründungsversammlung am 22.05.2011 gilt gleichzeitig als ordentliche Mitgliederversammlung für das Vereinsjahr 2011.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm in Kraft.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen zur Folge.

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_